

Antrag

der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Michael Ependiller, Sebastian Münzenmaier, Bernd Schattner, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Jan Wenzel Schmidt, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Deindustrialisierung stoppen – Unternehmen und Bürger mit Bürokratieabbau entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung sollte im Sinne einer starken Wirtschaft und zur Sicherung unseres Wohlstandes gegenüber Unternehmen und Bürgern verstärkt Bürokratiekosten vermeiden und bestehende bürokratische Vorgaben beständig auf deren Nutzen und ihre Notwendigkeit überprüfen und ggf. abbauen.

Trotz diverser sogenannter Bürokratieentlastungsgesetze in den vergangenen Jahren existieren weiterhin ungenutzte Entlastungspotenziale vor allem durch die Digitalisierung der Verwaltung, die geeignet sind, Unternehmen bei der Bewältigung von Verwaltungsverfahren zu unterstützen. Entlastungen für Unternehmen sind derzeit umso notwendiger, da Unternehmen aktuell unter einer Rezession, steigenden Refinanzierungskosten, unnötig hohen Energiekosten, sinkender Kaufkraft der Verbraucher und einer ohnehin hohen Steuerbelastung leiden.

Auch ihrem Ziel gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, unnötige Bürokratiekosten zu vermeiden, kommt die Bundesregierung nur ungenügend nach. Zum einen durch überflüssige, ideologisch motivierte Gesetze, die auf Kontrolle und Steuerung von Unternehmen ausgerichtet sind und beispielsweise durch ausufernde Berichtspflichten enorme bürokratische Kosten für Unternehmen und Verwaltung verursachen. Zum anderen steigt der Bürokratieaufwand durch unausgereifte Gesetze, die im Eilverfahren beschlossen wurden, ohne dass eine reale Beteiligung der betroffenen Unternehmen, der umsetzenden Behörden oder der Oppositionsfraktionen stattfand.

Eine spürbare Verringerung des Bürokratieaufwands für Unternehmen ist notwendig und möglich, wie auch das Ergebnis der Verbändeabfrage im Frühjahr 2023 zur Bürokratiebelastung bestätigt. Insbesondere müssen kleine und mittlere Unternehmen, die das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden, vom Bürokratieabbau profitieren, da

diese von bürokratischen Pflichten überproportional belastet werden. Weniger Bürokratie steigert die Attraktivität des Standorts Deutschland und begünstigt Investitionen und die Ansiedelung von heimischen sowie ausländischen Unternehmen und schafft somit Arbeitsplätze.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Bürokratiebelastung für Unternehmen durch den Abbau ideologischer und impraktikabler Berichts-, Dokumentations- und Kontrollpflichten zu verringern und hierfür
 - a. dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Außerkraftsetzung des Gebäudeenergiegesetzes vorzulegen, um Unternehmen bspw. von den im Rahmen der verpflichtenden Beratungsgespräche anfallenden Dokumentationspflichten und von unverhältnismäßigen Vorschriften bei der Instandhaltung und beim Bau von Gebäuden zu entlasten;
 - b. dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Außerkraftsetzung des Energieeffizienzgesetzes vorzulegen, um Unternehmen von der Pflicht zur Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen und zur Erstellung von Energieeffizienzprogrammen zu entlasten und die dort langfristig angelegte erzwungene, oft nicht umsetzbare Reduktion des Energieverbrauchs von Unternehmen zu verhindern;
 - c. dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Außerkraftsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorzulegen und sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, die vorgesehene Verschärfung durch die EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) zu verhindern;
 - d. auf EU-Ebene die Abschaffung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) bzw. des EU-CO₂-Grenzausgleichssystems zu verfolgen, um Importeure von den vierteljährlichen Berichten und den hierfür erforderlichen Berechnungen der CO₂-Emissionen von importierten Produkten zu befreien;
 - e. ebenso auf EU-Ebene eine signifikante Reduktion der Nachhaltigkeitsberichterstattung herbeizuführen und die Abschaffung der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) sowie der Corporate Sustainability Reporting Directive (2022/2464) und aller damit zusammenhängenden weiteren EU-Rechtsakte zu verfolgen;
 - f. grundsätzlich die Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht auf die Mindestvorgaben zu beschränken und die dabei zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume nicht zur Verschärfung und Übererfüllung zu nutzen (sogenanntes „Goldplating“), statt bspw. wie im Falle des Hinweisgeber-schutzgesetzes über den EU-Regelungsgehalt hinauszugehen und dadurch Unternehmen massiven bürokratischen Aufwand aufzubürden;
 - g. in Deutschland Rechtssicherheit für eine einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts zu schaffen, hierzu verbindliche Einigungen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden in den Bundesländern herbeizuführen, insbesondere in Fragen der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe sowie der Angemessenheit von Dokumentationsanforderungen, und sich darüber hinaus auf EU-Ebene für die Abschaffung der DSGVO (EU-Verordnung 2016/679) einzusetzen, die statt der beabsichtigten europäischen Vereinheitlichung einen deutschen Wettbewerbsnachteil geschaffen hat;
2. Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu straffen und hierfür
 - a. Genehmigungsfiktionen für standardisierte Verwaltungsdienstleistungen wie die Vollständigkeitsprüfung von Unterlagen einzuführen, damit sich

- Verzögerungen auf Seiten der Behörden nicht zu Lasten des Antragstellers auswirken;
- b. den Bürokratieaufwand bei Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu reduzieren und Stichtagsregelungen für die Aktualisierung der Antragsunterlagen einzuführen, um Industrieunternehmen zu entlasten sowie den Genehmigungsprozess für Anlagen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung zu vereinfachen;
 - c. die Antragsverfahren bei Ausfuhrgenehmigungen zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem zollrechtliche Vorgaben aus der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) entfernt werden (bspw. die gesonderte Angabe von Ausführern unter Bedingungen), die über EU-Recht hinausgehen, um den Meldeaufwand für die Exportwirtschaft zu verringern;
3. in Förderrichtlinien auf „klimapolitische“ und ökologische Auflagen zu verzichten, statt beispielsweise Investitionszuschüsse an die Vorlage von Energiesparkonzepten oder Diversitätskennzahlen zu koppeln;
 4. im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung auf „klimapolitische“ Auflagen zu verzichten und bspw. Exportkredit- und Investitions Garantien nicht an Sektorleitlinien zu koppeln, die Diversifizierungsbemühungen deutscher Unternehmen konterkarieren und einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Wettbewerbern generieren;
 5. Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge und Förderungen erheblich mit Vereinfachungen des Vergaberechts zu beschleunigen und hierfür
 - a. auf „klimapolitische“ und ökologische Auflagen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu verzichten und sich auf die Kriterien Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beschränken und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV), die Sektorenverordnung (SektVO), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) dahingehend anzupassen und den Regierungsentwurf zu einem Bundestaftreuegesetz zu verwerfen;
 - b. Stichtagsregelungen für Angebotsunterlagen zu nutzen, um die nachträgliche Überarbeitung aufgrund regulativer Änderungen während laufender Vergabeverfahren zu vermeiden;
 - c. durch die verstärkte Anwendung des Prinzips der innovativen öffentlichen Beschaffung Anbietern Freiräume für innovative Verfahren und Technologien einzuräumen;
 - d. darauf hinzuwirken, dass auf EU-Ebene die Schwellenwerte für verpflichtende europaweite Ausschreibungen deutlich erhöht werden;
 6. die Aufbewahrungsfristen wie am 14.12.2011 von der Bundesregierung beschlossen zu harmonisieren und für handels- und steuerrechtliche Belege auf fünf Jahre zu verkürzen;
 7. Verwaltungsleistungen für Unternehmen und Bürger vollständig digitalisiert anzubieten und hierfür
 - a. den digitalen Umsetzungsstau im Rahmen der Novelle des Onlinezugangsgesetzes (OZG) wirksam aufzulösen, sich hierbei mit den Ländern abzustimmen und neue Umsetzungsfristen und Prioritäten zu setzen, z. B. entsprechend der Single Digital Gateway Verordnung zu den 21 wichtigsten Verfahrensbündeln;
 - b. eine gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung nach einem fairen Kostenverteilungsschlüssel zur Herstellung, Weiterentwicklung und zum Betrieb der querschnittlichen und fachbezogenen Verwaltungsleistungen zu vereinbaren;

- c. die Standardisierung von digitalen Verwaltungsprozessen durch die Bereitstellung digitaler Lösungen zu ermöglichen, die von Kommunalverwaltungen übernommen werden können, um nutzerfreundliche und interoperable Lösungen zu schaffen;
 - d. die beschlossene Modernisierung zu beschleunigen, die Verknüpfung von Registern deutlich zu vereinfachen und rechtliche Hürden für den Datenaustausch zwischen staatlichen Stellen zu verringern, um das „Once Only“-Prinzip wirkungsvoll umzusetzen und Doppelabfragen von Daten zu vermeiden;
 - e. Unternehmen die Erfüllung von Berichtspflichten, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsstatistik, durch die Entwicklung einer nutzerfreundlichen und standardisierten Softwarelösung des Bundes ohne größeren bürokratischen Aufwand zu ermöglichen;
 - f. im Rahmen der OZG-Umsetzung mit den Unternehmens- und Bürgerkonten ein Ticketsystem einzuführen, durch welches Bürger und Unternehmen Einsicht in den Bearbeitungsstand und Fristen eines Verwaltungsprozesses nehmen können;
 - g. die Entwickler von ERP-Softwaresystemen durch die Zurverfügungstellung standardisierter Informationsschnittstellen in die Lage zu versetzen, analog der Umsatzsteuervoranmeldung aus den verfügbaren Unternehmensdaten heraus automatisierte Berichte zu generieren;
 - h. die erforderlichen Haushaltsmittel für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung bereitzustellen, statt sie zu kürzen;
8. die Qualität der Gesetzgebung und der Anhörungsverfahren zu Gesetzesvorhaben nachhaltig zu verbessern und hierfür
- a. einen ehrlichen Praxischeck für neue und bestehende Gesetze unter Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden zu ermöglichen und konkrete Maßnahmen gegen fehlende Praxistauglichkeit von Gesetzen zu erarbeiten und sich hierbei an den Erfahrungswerten der bereits durchgeführten Pilotprojekte zu orientieren;
 - b. Gesetzgebungsverfahren zu entschleunigen und Fristen von mindestens vier Wochen für angemessene Stellungnahmen von Verbänden und Verwaltung zu Referentenentwürfen der Bundesregierung zu gewähren, um eine sorgfältige und kritische Überprüfung der Gesetzesvorhaben zu ermöglichen und so Widersprüche im Gesetz zu vermeiden;
 - c. von der Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe abzusehen, um Rechtsunsicherheit bei Unternehmen sowie zeit- und kostenintensive Verfahren zur Feststellung der Auslegung zu vermeiden;
 - d. auf Normadressaten ausgerichtete Kommentare zu bestehenden und neuen Gesetzen als Orientierungshilfe für Unternehmen zu verfassen, um die Praxistauglichkeit der Norm im Voraus selbst evaluieren zu können und die Erarbeitungszeit für Unternehmen zu senken;
9. die Messung der Bürokratiebelastung für Unternehmen und Bürger zu verbessern und EU-Recht endlich in die Messung der Bürokratiebelastung der Wirtschaft sowie in die sogenannte Bürokratiebremse bzw. „One in, one out“-Regel einzu beziehen und diese mittelfristig zu einer „One in, two out“-Regel auszubauen;
10. den Nationalen Normenkontrollrat beim Bürokratieabbau personell sowie strukturell zu stärken und diesem angemessene Beteiligungsfristen zur Beurteilung der Gesetzentwürfe zu gewähren;

11. einen Bürokratieabbaugipfel mit Vertretern der Länder, des Nationalen Normenkontrollrats sowie von Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden und Berufskammern wie der Bundessteuerberaterkammer oder des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks einzuberufen;
12. den Aufbau neuer bürokratischer Pflichten aus neuen Verwaltungsverfahren für Unternehmen aber auch die Verwaltung zu vermeiden und dementsprechend auf Gesetzesvorhaben und Förderungen zu verzichten, die eine aktive Steuerung und Kontrolle der Wirtschaft zur Realisierung politischer Ziele bezwecken, und sich stattdessen im Rahmen ihrer Wirtschaftspolitik auf die Gewährleistung günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen wie Rechtssicherheit, kostengünstige Energie, niedrige Steuer- sowie Bürokratiebelastung und konjunkturelle Stabilität zu beschränken, damit Bürger und Unternehmen wirtschaftliche Chancen frei und autonom erkennen und realisieren können.

Berlin, den 13. Oktober 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Im Jahr 2021 betrug die Bürokratiekosten für Unternehmen 51 Milliarden Euro. Der Verband der Familienunternehmer beschreibt diesen Zustand als „Diktatur des Kleingedruckten“ (www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/firmen-schlagen-buerokratie-alarm-wir-erleben-eine-diktatur-des-kleingedruckten-8493492-2.bild.html). Lag der Bürokratiekostenindex kurz nach Amtsantritt der Bundesregierung noch bei 97 Punkten, so ist dieser mittlerweile auf 98,4 Punkte gestiegen. Die Begründung des Bundesjustizministers hierfür, dies sei auch eine Reaktion auf den Ukraine-Krieg, muss aufgrund des fehlenden Konnex als unzureichend zurückgewiesen werden (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/die-buerokratiekosten-steigen-die-wirtschaft-schrumpft-hier-sehen-wir-das-deutsch-85082142.bild.html). Die Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie fordern neben vielen anderen Verbänden der Industrie und des Handwerks nicht ohne Grund, dass ein disruptiver „Bürokratieabbau-Ruck“ durch Deutschland gehen muss, denn „nur mit weniger Formular- und Verfahrenswirrwarr wird „Made in Germany“ künftig nicht nur ein Qualitätsversprechen auf Produkten sein, sondern auch eine Einladung, Industrieproduktion in Deutschland zu halten und auch wieder neu anzusiedeln“ (www.gesamtmetall.de/themen/buerokratieabbau/).

Deutsche Unternehmen leiden ebenfalls an den Folgen einer konjunkturellen Mischung aus einem bestenfalls stagnierenden Wirtschaftswachstum und einer hohen Inflationsrate bzw. einer Stagflation. Der internationale Währungsfonds (IWF) prognostiziert Deutschland als einzigem Staat in der Reihe der stärksten Volkswirtschaften ein negatives Wachstum bzw. einen Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung im Jahr 2023 um 0,3 Prozent (<https://de.statista.com/infografik/23188/iwf-prognose-zur-veraenderung-des-realen-bip/>). Die Inflationsrate lag im Juli 2023 weiterhin auf einem sehr hohen Niveau mit 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat, in dem die monatlichen Preissteigerungen sogar 6,7 Prozent betrug (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/>).

Hohe Energiepreise, ein relativ hohes Lohnniveau, ein durchschnittlicher Unternehmenssteuersatz von 30 Prozent, während dieser im Rest der Europäischen Union lediglich bei 21 Prozent liegt, sowie anhaltende und steigende Bürokratiebelastungen sind nach Aussage des Bundesverbands der deutschen Industrie ein „toxischer Cocktail“, der für die Attraktivität des Standorts gefährlich ist (www.focus.de/finanzen/news/toxischer-cocktail-toxischer-cocktail-bdi-chef-orakelt-dass-habecks-plaene-unsere-wirtschaft-ruinieren_id_198624191.html).

Zu diesem Zeitpunkt konjunkturpolitisch mit einer über zusätzliche Staatsschulden finanzierten „mutigen Investitionsagenda“ reagieren zu wollen, ist kontraproduktiv, da zusätzliche Investitionen bzw. eine steigende Nachfrage durch den Staat in der derzeitigen konjunkturellen Lage lediglich die Inflation weiter anfeuern und die Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) konterkarieren würden (www.focus.de/finanzen/news/toxischer-cocktail-toxischer-cocktail-bdi-chef-orakelt-dass-habecks-plaene-unsere-wirtschaft-ruinieren_id_198624191.html).

Konjunkturpolitisch geboten sind inflationsneutrale Maßnahmen zur Senkung staatlich induzierter Kosten – also neben Steuersenkungen vor allem der Bürokratieabbau, wie dies auch seit längerem von Unternehmensverbänden und Ökonomen, aber auch seitens der AfD-Fraktion im Bundestag vergeblich im letzten Jahr mehrfach gefordert wurde (zum Beispiel auf Bundestagsdrucksache 20/2589 oder auch Bundestagsdrucksache 20/4577).

57 Verbände haben im Rahmen einer Abfrage der Bundesregierung im Januar dieses Jahres zahlreiche Beispiele für vermeidbaren Bürokratieaufwand durch bestehende Vorschriften benannt und insgesamt 442 Lösungsvorschläge geäußert, die hierbei zu berücksichtigen sind (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Verbaendeabfrage_Buerokratieabbau_Ergebnisdokumentation_Einzelvorschlaege.html?nn=110490).

Ebenfalls zu berücksichtigen sind Analysen zu den Ursachen unnötiger Bürokratiekosten, um die Entstehung von vermeidbaren Bürokratiekosten von vornherein zu verhindern, aber auch um den bürokratischen Aufwand so weit wie möglich zu minimieren, der bei der Beantwortung einer Verbändeabfrage der Bundesregierung zum Thema Bürokratieabbau anfällt. Beispielhaft sei hier auf den kürzlich erschienenen Gastbeitrag vom ehemaligen Verfassungsrichter Paul Kirchhof verwiesen, der die Wirkung politischer Funktionslogiken auf die Gesetzgebung und den entsprechende Verwaltungsvollzug auf dieser Grundlage als ursächlich für Bürokratieaufbau beschreibt. Immer stärkere Markteingriffe und immer mehr Subventionen erhöhen zudem den Verwaltungs- und Kontrollaufwand – sowohl der Subventionsempfänger als auch der Verwaltung. Hieraus lassen sich unterschiedliche politische Maßnahmen ableiten, grundsätzlich wahr bleibt allerdings der Grundsatz: „Der Gesetzgeber vereinfacht den Verwaltungsvollzug am verlässlichsten, wenn er den Anlass für ein Verwaltungsverfahren entfallen lässt“ (www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/die-macht-der-schreibstuben-begrenzen-19060540.html).

